

## Synopse Totalrevision WBFG

Fassung vom 07.12.2022	Fassung vom 13.12.2022 (Rektifikat)
	<p><b>Gesetz über die Wohnbauförderung (Wohnbauförderungsgesetz, WBFG)</b></p>
	<p><i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i></p> <p>gestützt auf § 63 Abs. 1 und § 106a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
<p><b>§ 19</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die Mittel des Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus gemäss dem Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990<sup>2)</sup>, Beiträge, die aufgrund früherer Erlasse und dieses Gesetzes ausgerichtet worden sind und zurückbezahlt werden, sowie subsidiär Erträge gemäss dem Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018<sup>3)</sup> fliessen in eine Spezialfinanzierung zur Wohnbauförderung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017<sup>4)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Für die Förderung des selbst genutzten Wohneigentums, die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus und die Förderung des altersgerechten Wohnens stehen grundsätzlich gleich viel Mittel der Spezialfinanzierung zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann dem Landrat eine Umwidmung der pro Förderbereich reservierten Mittel beantragen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mittel des Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus gemäss dem Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990<sup>5)</sup>, <u>sowie</u> Beiträge, die aufgrund früherer Erlasse und dieses Gesetzes ausgerichtet worden sind und zurückbezahlt werden, <del>sowie subsidiär Erträge gemäss dem Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018</del> fliessen in eine Spezialfinanzierung zur Wohnbauförderung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017<sup>6)</sup>.</p>

<sup>1</sup> [SGS 100](#)

<sup>2</sup> [SGS 842](#)

<sup>3</sup> [SGS 404](#)

<sup>4</sup> [SGS 310](#)

<sup>5</sup> [SGS 842](#)

<sup>6</sup> [SGS 310](#)

Fassung vom 07.12.2022	Fassung vom 13.12.2022 (Rektifikat)
<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat berichtet dem Landrat 8 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Ausschöpfung der Spezialfinanzierung und die erreichten Ziele.</p> <p><sup>5</sup> Die kantonale Förderung erfolgt im Rahmen der in der Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel.</p> <p><sup>6</sup> Bei einer Ausschöpfung von mehr als 80 % kann der Regierungsrat dem Landrat zusätzliche Mittel zur Äufnung der Spezialfinanzierung beantragen.</p>	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	Der Erlass SGS <a href="#">842</a> , Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990, wird aufgehoben.
	<b>IV.</b>
	Das Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.  Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich